

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.,
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 278

Diez, Samstag den 1. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom
1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestands-
erhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)**), ferner — auf Eruchen des Königlichen Kriegsministerium — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 378)***) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604****) mit dem Bemerkungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unteragt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbleibt;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aussöderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aussöderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Worräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

Bei vorjährlichen Zuwidert handlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gesanczt werden.

Neben der Strafe kann aus Einziehung der Gegenstände, an die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschafft, beschädigt oder zerstört, vertwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidert handelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

***) Wer vorsätzlich die Kunst, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist ertheilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Weisichtigung oder Untersuchung der Betriebeinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer

worwägig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch wennen Vorrate, die verschwiegen worden sind, im Urtheile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsplichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Fristerteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Artikel I.

§ 18 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 erhält folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Empfänger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

- Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kg. verladen Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunftsstage aus der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktagen zu entleeren und zurückzuführen. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mr. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktagen nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mr. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbsäcken.

- Werden Korbsäcken durch den Verkäufer loschweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mr. das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verhandels bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnet werden.
- Bei häufiglicher Ueberlassung des zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnen:
für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbsäcke von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 Mr. für das Stück,
für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbsäcke von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 Mr. für das Stück,
für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbsäcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kg. (Dembohns) nicht mehr als 9 Mr. für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschliffenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 Mr. für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst aus Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Abatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagsnahme, Bestandsverhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 Kg. unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mr. für je 100 Kg. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kg. vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kg. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Mr. berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 Mr. bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b) höchstens 4 Mr. bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kg. darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsene Kosten an Fracht und Mollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 Kg. nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Grenzbreitstein.

Ia 1, 18 272/11. 17.

Bekanntmachung.

Von unseren Feinden wird versucht, Spione aus Flugzeugen im Innern Deutschlands abzufangen. Um diese Personen festnehmen zu können, ist es erforderlich, bei der Bandung von Flugzeugen die größte Umsicht walten zu lassen. Sobald feststeht, daß ein feindliches Flugzeug in Frage kommt, ist ein sofortiges energisches Zugreifen am Platze, um ein Entweichen der Insassen zu verhüten. Pflicht eines jeden Deutschen ist es, nach seinen Kräften bei der Festnahme der Insassen mitzuwirken.

Für das Ergreifen der Insassen feindlicher Flugzeuge, die in dem hiesigen Reg.-Bezirk gelandet sind, sehe ich hier Belohnung bis zum Betrage von 1000 Mark aus. Dies wird denen gegeben werden, die durch ihre Tätigkeit oder durch sachdienliche Angaben die Festnahme der Insassen solcher feindlichen Flugzeuge ermöglichen. Die betreffenden Mitteilungen sind bei der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu machen.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Belohnung und ihre Verteilung unter mehrere Beteiligte behalte ich mit unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Wiesbaden, den 1. November 1917.

Der Regierungspräsident.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15.
R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend
Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-
verbot für Web-, Tüll-, Wirl- u. Stridgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bestimmt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft¹⁾ wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bestimmt sind, bestraft;

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hält, schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tüll-, Wirl- und Stridgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Verordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A ausgeschilderten Web-, Tüll- und Wirlgarnen alle Stoffen, Schleifen (Loopgarnen) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B ausgeschilderten Stridgarnen:
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befinden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg. beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Biffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- an) die Gegenstände, welche in Biffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf un-

mittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich freihalten werden;

- b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Biffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewähren.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Stridgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

I. Nr. 18852. 11. 17.

I. Nr. II. 14082. Dies, den 27. November 1917.

An die Herren Bürgermeister
in Ullendorf, Altendiez, Aul, Becheln, Berghausen, Bergnau-Schneuren, Berndroth, Birkenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dössighofen, Dienethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eberishausen, Eisighofen, Eppendorf, Freienbieg, Geisig, Giershausen, Güdingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Höhberg, Horhausen, Isselbach, Kaltenholzhausen, Kogenenbogen, Kentmenau, Klingelbach, Mödorst, Langenscheid, Ollenschied, Misselberg, Mittelfischbach, Mübershausen, Rehbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, neisen, Oberhof, Oberwies, Redenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schiesheim, Singhofen, Steinsberg, Wasenbach, Winden und Zimmerschied.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 15. November d. J., I. Nr. II. 13223, betr. Aufstellung von Holzabscheldern und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Gehlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

I. Nr. II. 18994. Dies, den 24. November 1917.

Betr. Bildung von Holzabfuhr-Ausschüssen.

Zur Vermeldung von Zweifeln über den Vorsitz in den Holzabfuhrtausschüssen und über ihre Zuständigkeit hat der Herr Regierung-Präsident folgendes bestimmt:

1. Vorsitzender des Holzabfuhrtausschusses ist in allen Fällen derjenige Revierverwalter, in dessen Revierbezirk (Staats- oder Gemeindewald) das abzufahrende Holz lagert.

Für Privatwaldungen wird der Vorsitzende des Holzabfuhrtausschusses von dem Landrat bestimmt.

2. Zuständig ist entweder der Holzabfuhrtausschuss der Gemeinde, in deren Bezirk das Holz lagert, oder, wenn in diesem Bezirk kein Bespannhalter vorhanden sein sollte, der Wohnsitzgemeinde des in Betracht kommenden Fuhrwerksbesitzers.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat die Zuständigkeit.

